

<b>Zeitschrift:</b>	Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
<b>Herausgeber:</b>	Emanzipation
<b>Band:</b>	12 (1986)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Juristerei im Dienste der Spitzenmedizin : zwei juristische Aspekte der Fortpflanzungstechnologien
<b>Autor:</b>	Wyss, Esther
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-360420">https://doi.org/10.5169/seals-360420</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

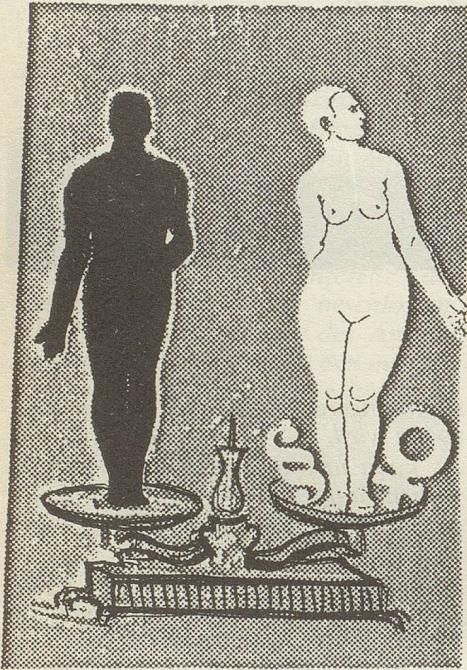
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Juristerei im Dienste



Ich werde aus dem umfangreichen Themenkomplex zwei Fragestellungen herausgreifen und versuchen, diese aus juristischer Sicht etwas näher zu beleuchten: — „Leihmutter-  
schaft“ und die Frage der Anonymität der Samenspender —.

Weltweit wird im Bereich der Gen- und Reproduktionstechnologie geforscht, die Ergebnisse werden angewendet, die Gebärmutter der Frau wird ausgebeutet und Männer „spenden“ unter Wahrung ihrer Anonymität Samen.

Die juristische Diskussion hinkt weit hinterher. Unter dem Zugzwang der hochtechnologisierten Medizin versuchen JuristInnen diese neuen Phänomene mit dem System der geltenden Rechtsordnung in Einklang zu bringen. Nach dem Motto, wo das grosse Geld steckt, müssen auch rechtlich einwandfreie Verhältnisse begründet werden, springen die JuristInnen als HandlangerInnen einer profitsüchtigen Spitzenmedizin ein. Es wundert deshalb nicht, dass das offenbar erste einschlägige Urteil aus dem Jahre 1887 sich mit der Frage der Gebührenforderung eines Arztes beschäftigt, der eine künstliche Befruchtung vorgenommen hat. (1)

Ausgangspunkt meiner Auseinandersetzung mit dem Thema waren zwei Urteile von Obergerichten in der Bundesrepublik Deutschland und England zur Frage der „Leihmutter-  
schaft“, die auszugsweise im letzten Herbst publiziert worden sind. (2) In beiden Fällen drehten sich die Erwägungen der rechtsprechenden Behörden um die Frage, welche der beteiligten Frauen die bessere Mutter sei. Wieder einmal ging es darum, Frauen in ihrer Eigenschaft als Mütter zu kontrollieren. Den auszugsweise publizierten Urteilen konnten keine grundsätzlichen Stellungnahmen zur Bedeutung der „Leihmutter-  
schaft“ entnommen werden, noch zur Frage der Wünschbarkeit der Gen- und Reproduktionstechnologie.



Wenn ich mich im folgenden auf die Darstellung einiger juristischer Diskussionspunkte einlasse, so in der Absicht aufzuzeigen, dass die Rechtsprechung und die Auseinandersetzung in den juristischen Kreisen sehr pragmatische Züge trägt und die Aufgabe übernimmt, profiträchtige Verhältnisse zu legitimieren, die an den Interessen der Frauen meilenweit vorbei-  
zielen. Die Lebensbedingungen von Frauen, ihre Ängste und Nöte werden dabei, wie üblich, nicht thematisiert. Gleichzeitig sollte es auch eine Au-  
forderung sein, sich vermehrt an der Diskussion zu beteiligen und mit einem klaren Nein zur „Leihmutter-  
schaft“ unter den gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, und der Forderung nach Aufhebung der Anonymität des Samenspenders an die Öffentlichkeit zu treten.

Zwei Aspekte stehen bei der juristischen Diskussion im Vordergrund: die Frage der Zulässigkeit von „Leihmutter-  
schaftsvereinbarungen“ und die Frage der Elternrechte (in der ju-

ristischen Terminologie der Schweiz, die Frage der elterlichen Gewalt).

## a) Die „Leihmutter- schaftsvereinbarung“

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich Frau D. Coester-Waltjen, Professorin in Hamburg auf diesem Gebiet einen Namen geschaffen. Frau Coester-Waltjen ist der Meinung, dass das Zahlungsversprechen aus einer Leihmuttervereinbarung sittenwidrig sei, da die Übernahme der Elternfunktion eine nicht kommerzialisierbare Leistung sei. Die Leihmutter kann demnach den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt rechtlich nicht durchsetzen. Nicht sittenwidrig soll die Vereinbarung einer Aufwandsent-  
schädigung sein. Die übrigen Abma-  
chungen der Leihmuttervereinbarung hält Coester-Waltjen nicht für sittenwidrig und demnach auch rechtlich für wirksam. Die Leihmutter-  
schaftsvereinbarung werde also als



schuldrechtlicher Vertrag anerkannt, einzige Leihmutter sei rechtlich nicht geschützt. Aus diesen Überlegungen geht mit Deutlichkeit hervor, welcher Stellenwert der zur Hauptsache be-  
troffenen Frau und in der Regel fi-  
nanziell schlecht gestellten „Leihmu-  
tter“ zukommt.

In der Schweiz hat sich die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften gegen die Schaffung von Leihmutter-  
schaftsvereinbarungen ausgesprochen.

Der Schweizerische Beobachter geht in seiner Initiative davon aus, dass die Leihmutter-  
schaft in der Schweiz bereits durch das geltende Kindsrecht ausgeschlossen wird, dass jede Ver-  
einbarung, ein Kind auszutragen und einem Dritten zu übergeben ungültig ist. Diese Argumentation vermag je-

# der Spaltenmedizin

## Zwei juristische Aspekte der Fortpflanzungstechnologien

doch nicht zu begründen, dass sich der Initiativtext nur gegen die gewerbsmässige Vermittlung von Personen, die für Dritte Kinder zeugen oder austragen ausspricht und nicht ausdrücklich zur Leihmutterchaft Stellung bezieht.

### b) Die Elternrechte

Das Familienrecht der Schweiz wie auch der Bundesrepublik Deutschland basiert auf dem Grundsatz, dass eine Frau, die ein Kind gebiert, auch automatisch Mutter dieses Kindes ist — "mater semper certa est" —?

Um den neuen Verhältnissen gerecht zu werden, werden neue Wege gesucht, die Elternrechte von der Leihmutter auf die Wunscheltern zu übertragen. Dabei werden grosse Worte bemüht, vom Wohl des Kindes und der Freude und Pflicht zur Mutterchaft.

Die Gelegenheit wird benutzt, um Fähigkeiten und Eigenschaften der Frauen als Mütter zu untersuchen, über Frauen zu urteilen. Die Leitung der beteiligten Frauen wird einer weiteren Kontrolle unterworfen. In der Schweiz vertritt der bekannte Familienrechtler (Prof.) C. Hegnauer die Ansicht, dass es sich beim Grundsatz — "mater semper certa est" — um eine blosse Vermutung handelt, und dass das durch die Geburt begründete Kindsverhältnis zur Mutter anfechtbar ist.



Es erstaunt einigermassen, wie bereitwillig im Zusammenhang mit den neuen Technologien, alte Rechtsgrundsätze auf den Kopf gestellt werden. Dies um so mehr, wenn frau/man bedenkt, wie oft den Forderungen von uns Frauen solche ehrne Grundsätze entgegengehalten wurden.

### Die Anonymität des Samenspenders

Im März 1985 ist in Schweden ein

Gesetz über die künstliche Insemination in Kraft getreten.

Die § 4 und 5 lauten wie folgt:

**4§ Ein Kind, das gemäss 3§ durch Insemination gezeugt wurde, hat das Recht, selbst Kenntnisse von den Angaben über den Samenspender, die in einem gesonderten Journal des Krankenhauses geführt werden, zu erlangen, wenn es die genügende Reife erlangt hat. Der Sozialausschuss ist auf Antrag des Kindes verpflichtet, ihm bei der Beschaffung dieser Angaben beizustehen.**

**5§ Falls es in einem Vaterschaftsprozess notwendig ist, Kenntnis von den vorhandenen Angaben über eine Insemination zu erlangen, ist der für die Insemination Verantwortliche oder ein Dritter, der Zugang zu den Angaben hat, verpflichtet, auf Antrag des Gerichts die betreffenden Angaben freizugeben.**

Für die Schweiz hat C. Hegnauer in seinem Aufsatz über "Gesetzgebung und Fortpflanzungsmedizin" ausgeführt, dass nach geltendem Recht die Ärztin bzw. der Arzt dem Samenspender die Geheimhaltung nicht verbindlich zusagen kann. Da der Samenspender nicht Patient der Ärztin bzw. des Arztes ist, fällt seine Identität nicht unter das Arztgeheimnis. Die Mutter kann auch nicht rechtsgültig für das Kind auf die Kenntnis des Samenspenders verzichten. Dem Kind steht ein selbständiger Anspruch auf Offenbarung des Samenspenders zu. Diese Erkenntnis hat Auswirkungen sowohl auf den Samenspender als auch auf die/den ArztIn. Beide können nämlich ersatzpflichtig werden gegenüber dem Kind, das durch Insemination mit dem Samen des Spenders gezeugt worden ist.



Weigert sich die/der ArztIn, die Personalien des Samenspenders zu offenbaren, so kann sie/er durch Klage hiezu verpflichtet werden. Tut sie/er dies nicht, oder ist sie/er nicht in der Lage, die Daten des Samenspenders anzugeben, so ist sie/er eben wegen Ver-

letzung der Sorgfaltspflicht zu Schadensersatz und Genugtuung verpflichtet. (6)

C. Hegnauer unterlässt es jedoch sich konsequenterweise für eine rechtskonforme Praxis einzusetzen und für die Aufhebung der heute noch gewährten Anonymität des Samenspenders einzutreten. Weil bei der Insemination der unverheirateten Frau das väterliche Kindsverhältnis rechtmässig nur zum Samenspender begründet werden kann, lehnt er die künstliche Insemination der unverheirateten Frau ab. Auch seine weiteren Vorschläge zielen darauf ab, Samenspender und ÄrztInnen vor möglichen Ansprüchen des Kindes zu schützen. Wenn wir Frauen uns in diesem Zusammenhang auf die juristische Diskussion einlassen und einen konstruktiven Vorschlag machen wollen, kann unsere Forderung nur sein, die Anonymität nicht weiterhin zu gewähren und die beteiligten ÄrztInnen und Samenspender zumindest finanziell zur Rechenschaft zu ziehen.

Esther Wyss

- 1) R. Zimmermann: "Die heterologe künstliche Insemination und das geltende Zivilrecht", aus Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bonn, 28. Jahrgang, S. 930
- 2) Juristenzeitung, Tübingen, 40. Jahrgang, Nr. 22, S. 1053ff
- 3) D. Coester-Waltjen: "Rechtliche Probleme der für andere übernommenen Mutterchaft", aus NJW, München und Frankfurt, 35. Jahrgang, S. 2528ff
- 4) D. Coester-Waltjen: "Befruchtungs- und Gentechnologie beim Menschen — rechtliche Probleme von morgen", aus FamRZ, Bielefeld, 31. Jahrgang, S. 230ff
- 5) Prof. C. Hegnauer: "Gesetzgebung und Fortpflanzungsmedizin" aus: Gedächtnisschrift für Peter Noll, Zürich 1984
- 6) zitiert nach Erwin Bernat: "Lebensbeginn durch Menschenhand" Graz 1985, S. 251
- 6) C. Hegnauer: a.a.O. S. 53/54

